

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**VI ZB 20/67

in Sachen

des Jürgen R [REDACTED],
Bu [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtig-
ter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das B [REDACTED] Jugenderholungswerk e.V., vertreten durch
seinen Vorstand, den 1. Vorsitzenden Friedrich P [REDACTED]
und die 2. Vorsitzende Minna D [REDACTED], B [REDACTED] - [REDACTED]
(N [REDACTED]), F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtig-
ter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 28. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüssgens beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. September 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Kläger zur Last

G r ü n d e :

Der Kläger wurde durch das Urteil der Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin vom 29. Juni 1967 mit seiner auf Zahlung von 3 679,70 DM nebst Zinsen gerichteten Klage abgewiesen. Das Urteil wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 31. Juli 1967 zugestellt. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] legte mit einem am 12. September 1967 beim Kammergericht eingegangenen Schriftsatz Berufung ein und beantragte gleichzeitig, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 20. September 1967 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Bei der Entscheidung ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Kläger war im ersten Rechtszug zunächst durch Rechtsanwalt K. und nach dessen Ausscheiden aus der Anwaltssozietät durch die gleichfalls der Sozietät angehörende Rechtsanwältin Bl. vertreten worden. Diese war auch in der Schlußverhandlung für den Kläger aufgetreten. Auf Grund einer im Terminkalender eingetragenen Promptfrist wurden ihr die Akten am 18. August 1967 vorgelegt. Sie erörterte die Frage der Berufungseinlegung nicht mit dem Mandanten, sondern legte unter Abzeichnung der Promptfrist einen Aktenvermerk nieder, der die Verfügung enthielt, die Akten seien Rechtsanwalt Dr. . vorzulegen, der allein in der Anwaltssozietät beim Kammergericht zugelassen war. Rechtsanwalt Dr. . war damals in Urlaub, aus dem er am Nachmittag des 28. August 1967 zurückkehrte. Am 31. August 1967 teilte ihm der Registrator mit, für diesen Tag sei zu der vorgelegten Akte eine Notfrist für den Sozius Rechtsanwalt Blo. eingetragen. Rechtsanwalt Dr. . konnte nach seinen Angaben in den Akten keine Notfrist finden und gab dem Registrator die Weisung, er möge die Notfrist suchen und die Akten dann wieder vorlegen. Diese Weisung wurde nicht befolgt. Der Registrator Bo. erklärt in seiner eidesstattlichen Versicherung, er habe angenommen, die Notfrist sei entweder versehentlich eingetragen worden oder sie habe sich erledigt. Diese Annahme erklärt er damit, daß die Rechtsanwältin Bl. die frühere Promptfrist abgezeichnet habe, "ohne etwas zu veranlassen oder in der Verfügung darauf hinzuweisen". Die stellvertretende Registratorin hatte das zugestellte Urteil in der Handakte vor dem Terminsprotokoll vom 29. Juni 1967 abgeheftet. Aus diesem Grund wurde das Urteil beim Durchblättern der Akten am 31. August 1967 nicht gefunden.



Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Kläger nur gewährt werden, wenn die von ihm beauftragten Rechtsanwälte den erhöhten Sorgfaltsanforderungen gerecht geworden sind, die bei der Bearbeitung von Frist Sachen gestellt werden müssen (§§ 233, 232 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Der Rechtsanwältin Bl. [REDACTED] waren die Handakten am 18. August 1967 auf Grund der Promptfrist offenbar deshalb vorgelegt worden, damit rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, falls sich der Kläger für eine Berufungseinlegung entschied. Sah die Rechtsanwältin davon ab, selbst irgend etwas in dieser Richtung zu unternehmen, und entschied sie sich dafür, die weitere Sachbearbeitung dem in Urlaub befindlichen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] zu überlassen, so mußte sie zum mindesten vor Abzeichnung der Promptfrist in dem Aktenvermerk auf den bevorstehenden Ablauf der Berufungsfrist und die besondere Eilbedürftigkeit der Bearbeitung hinweisen. Es muß angenommen werden, daß dann Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], der nach seinem Urlaub "Berge von Akten" vorfand, die Berufung rechtzeitig eingelegt hätte. Auch der Registrator hätte dann nicht zu der Auffassung kommen können, die frühere Promptfrist habe sich erledigt und die Sachbearbeitung eile nicht.

Der Senat stimmt dem angefochtenen Beschluß aber auch darin bei, daß Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] die ihm unter Hinweis auf eine Notfrist vorgelegten Akten nicht hätte zurückgeben dürfen, ohne sich selbst zu überzeugen, welchen Zweck die Frist hatte und ob nicht - was nur nahelag - wegen der Berufungseinlegung etwas

zu veranlassen war. Es hätte keines eingehenden Aktenstudiums bedurft um zu erkennen, daß der Ablauf der Berufungsfrist unmittelbar bevorstand.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß